

Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V.

Durchführungsbestimmungen Regionalliga Nordwest Saison 2025/2026

(Stand: 20.05.2025)

§ 1

Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Rechtsgrundlage

Es gilt die Verbands-Spielordnung (VSO) mit ihren Anlagen. Darüber hinaus wird der Spielbetrieb in der Regionalliga Nordwest durch die Bundesspielordnung (BSO) und ihre Anlagen sowie durch diese Durchführungsbestimmungen geregelt.

1.2 Spielregeln

Es gelten die Int. Volleyballspielregeln.

1.3 Internet / E-Mail

Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail bzw. Rundschreiben verschickt werden. Dies trifft auch auf Spielplan, Geldstrafen etc. zu.

§ 2

Spielplan und Spielmodus

2.1 Spielmodus

Es spielt jeder gegen jeden in einer Hin- und Rückrunde. Die Spiele finden als Einzelspiele statt.

2.1.1 Auf-/Abstieg

Der Auf- und Abstieg wird durch die Bundesspielordnung mit seinen Anlagen geregelt. Somit können Aufstiegsspiele angesetzt werden.

2.2 Rahmenspielplan

Die Spieltermine der Regionalliga Nordwest werden im Rahmenspielplan festgelegt, der vom Verbands-Spielausschuss (VSA) in Abstimmung mit dem DVV-Rahmenspielplan jeweils in der 2. Saisonhälfte für die folgende Saison erstellt wird.

2.3 Spielplan

Die Vereine erhalten den vorläufigen Spielplan vom Staffelleiter direkt nach der Spielklasseneinteilung. Anträge auf Änderung müssen binnen 14 Tagen an den Staffelleiter gestellt werden.

2.4 Spielverlegungen

- 2.4.1 Nach Erhalt des vorläufigen Spielplans legen die jeweiligen Gastgeber den Spielbeginn gemäß Ziffer 3.1 selbstständig fest. Dies schließt auch den Wochentag ein.
- 2.4.2 Spielverlegungen sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich.
- 2.4.3 Nach dem Erscheinen des endgültigen Spielplans werden Anträge auf Spielverlegungen mit einer Gebühr von 30,00 Euro pro Spiel belegt.
- 2.4.4 Nehmen Spieler/innen der Regionalliga Nordwest am gleichen Tag an Jugend- oder Seniorenmeisterschaften für ihren RL-Verein teil, die am im Rahmenspielplan des VSA festgelegten Termin stattfinden, ist einem Antrag dieser Mannschaft auf Spielverlegung stattzugeben, wenn er spätestens 7 Tage nach Bekanntwerden der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen gestellt wird. Der betreffende Verein hat bereits auf dem Staffeltag auf die mögliche Terminüberschneidung hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, erlischt der Spielverlegungsanspruch.
- 2.4.5 Anträgen auf Spielverlegungen nach VSO § 10 (Überschneidung mit Kader bzw. Stützpunktmaßnahmen des NWVV) muss zugestimmt werden.

2.5 Spielabbruch aufgrund höherer Gewalt

Muss ein Spiel aufgrund höherer Gewalt (Halle nicht mehr bespielbar o. ä.) abgebrochen werden, so ist es umgehend neu anzusetzen. Die Fahrtkosten für die Gastmannschaft teilen sich Gastgeber und Gast.

2.6 Staffeltag

- 2.6.1 Zur Vorbereitung der neuen Saison und zur Festlegung des endgültigen Spieltages kann in jedem Jahr ein Staffeltag durchgeführt werden.
- 2.6.2 Die Versendung der zur Verfügung gestellten Spielbälle wird vom DVV organisiert.
- 2.6.3 Die Beschlüsse des Staffeltages sind für alle Mannschaften dieser Liga verbindlich, unabhängig von ihrer Anwesenheit auf dem Staffeltag.

2.7 Schiedsrichtereinsatz

- 2.7.1 Die Spiele werden durch vom Schiedsrichter-Einsatzleiter angesetzte Schiedsrichter geleitet.
- 2.7.2 Das Einsatzgeld/ die Aufwandsentschädigung der zentral eingesetzten Schiedsrichter beträgt 75 € je Einsatz. Die zu erstattenden Fahrtkosten betragen 0,30 € je gefahrenen Kilometer, bei Fahrgemeinschaften erhöht sich dies um 2 Cent je Kilometer und Mitfahrer. Die Einhaltung von vorgegebenen Fahrgemeinschaften ist zwingend.
- 2.7.3 Der jeweilige Gastgeber stellt einen Schreiber sowie die Bedienung für die Anzeigetafeln. Der Schreiber benötigt keine Schiedsrichterlizenz.

Ein Schiedsrichterstuhl für den 1. Schiedsrichter sowie Polster für die Netzpfeosten sind Pflicht. Prüfgeräte für Balldruck und Netzhöhe sind ebenfalls bereit zu halten.

2.7.4 Es wird ohne Linienrichter gespielt.

2.7.5 In der Regionalliga Nordwest ist die Altersgrenze auf 67 Jahre festgesetzt. Bei der Meldung von Pflichtschiedsrichtern ist die Altersgrenze davon abweichend bei 65 Jahren.

Davon unbenommen bleibt die Erteilung/ der Entzug einer Regionalligazulassung weiterhin im Verantwortungsbereich des Regionalschiedsrichterwart Nordwest.

2.8 Pflichtschiedsrichter

Jede Mannschaft der Regionalliga hat einen, oder im Ausnahmefall und nach Rücksprache mit dem Regionalschiedsrichterwart Nordwest, auch zwei Pflichtschiedsrichter zu stellen, der/ die im Besitz einer gültigen B-Lizenz ist/ sind und zumindest einer davon aus dem eigenen Verein kommt. Bei Erstberufung darf ein Schiedsrichter nicht aus dem aktuellen Schiedsrichter-Kader der RLNW oder Dritte Liga West (DLW) benannt werden. Ausnahme: Die Absteiger der DLW dürfen einen ihrer Pflichtschiedsrichter weiter benennen, wenn dieser aus dem eigenen Verein kommt. Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass insgesamt **10** Spiele im zentralen Einsatz durch Pflichtschiedsrichter geleitet werden. Es sind entsprechend so viele Termine freizugeben, dass bis zum Ende der Saison die Pflichttermine erfüllt werden können.

Bei entsprechender Eignung kann auch ein Schiedsrichter mit BK-Lizenz gemeldet werden. Dieser ist dann verpflichtet, spätestens im Folgejahr seine B-Lizenz zu erwerben. Die Feststellung der entsprechenden Eignung kann in diesem Fall nur durch den Regionalschiedsrichterwart Nordwest erfolgen.

Die Teilnahme an einem Einführungsseminar vor der Saison ist für erstmalig gemeldete Pflichtschiedsrichter, aber auch grundsätzlich für SR, die erstmals im Zentralen Einsatz aktiv sind, verpflichtend. Wer daran nicht teilnimmt, gilt als nicht gemeldet und bekommt keine RL-Zulassung.

Ein Pflichtschiedsrichter verpflichtet sich, für den gesamten Regionalbereich ohne Kilometerbegrenzung einsetzbar zu sein.

Dabei gilt hier natürlich das Gebot einer zeit- und kostensparenden Planung durch den jeweiligen Einsatzleiter. Bei Nichtstellung eines Pflichtschiedsrichters wird gemäß BSO 17.1.25 eine Ordnungsstrafe in Höhe von 750,00 EUR fällig. Der Pflichtschiedsrichter ist gemäß Meldeformular zu benennen.

§ 3

Spieltechnische Bestimmungen

3.1 Spielbeginn

Die Gastgeber legen die Anfangszeiten ihrer Heimspiele spätestens am Staffeltag fest. Zulässige Anfangszeiten sind samstags von 15.00 bis 20.00 Uhr und sonntags von 11.00 bis 16.00 Uhr. Mit Einverständnis des Gastvereins ist bei Sonntagsspielen ein Spielbeginn bis einschließlich 20.00 Uhr möglich.

3.2 Hallenöffnung / Einspielzeit

Dem Gastverein muss die Möglichkeit geboten werden, sich zumindest eine Stunde vor Spielbeginn in der Spielhalle zu erwärmen und einzuspielen. Beim Einspielen hat zunächst die Heimmannschaft für 15 Minuten Anspruch auf das gesamte Spielfeld, danach für 15 Minuten die Gastmannschaft. Anschließend steht beiden Mannschaften für 30 Minuten jeweils eine Spielfeldhälfte zur Verfügung.

3.3 Eintrittskarten / Service für Gastvereine / Schiedsrichter

- 3.3.1 Dem Gastverein wird von der Heimmannschaft ein Eintrittskartenkontingent von zehn Freikarten zur Verfügung gestellt.
- 3.3.2 Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft eine Kiste Mineralwasser zur Verfügung. Für die Schiedsrichter ist jeweils eine Flasche Mineralwasser bereit zu halten.

3.4 Spielhallen

- 3.4.1 In Mehrfeldhallen ist bei RL-Punktspielen grundsätzlich das Zentralfeld zu nutzen, auch wenn die Querfelder eine RL-Zulassung besitzen. Dies gilt nicht, wenn Hallenteile durch andere Spiele o. ä. belegt sind.
- 3.4.2 RL-Punktspiele dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, die zuvor für diese Spielklasse zugelassen worden sind. Dies gilt auch für RL-Relegationsspiele.
- 3.4.3 Die Hallengenehmigung ist bei der NWVV-Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:
 - a) Anschrift der Halle (mit Telefon, sofern vorhanden),
 - b) Hallenmaße,
 - c) Freiräume und Freizonen des Zentralfeldes und aller Querfelder,
 - d) genaue Beschreibung von Art und Platzierung jeglicher Einbauten (Ringe, Basketballkörbe, Gestänge etc.),
 - e) Skizze der Halle mit allen Feldern und Einbauten,
 - f) Angaben über die Tribünen.
- 3.4.4 Hallengenehmigungen gelten bis auf Widerruf, d. h. also auch, dass die in den vergangenen Jahren ausgesprochenen Hallengenehmigungen weiterhin Gültigkeit besitzen.
- 3.4.5 Letzter Abgabetermin für Anträge auf Hallengenehmigung ist jeweils der 30. Juni des Jahres.

3.5 Spielball

Offizieller Spielball der Regionalliga ist der neue Molten FLISTATEC™ Modell V5M5000-DE. Die jeweiligen Gastgeber haben den Spielball zu stellen. An den Spieltagen sind mindestens 20 Bälle vorzuhalten.

3.6 SAMS Score

- 3.6.1 Der Ausrichter bzw. Gastgeber hat sicherzustellen, dass
- a) die Technik mindestens 60 Min. vor Spielbeginn betriebsbereit und der Bediener vor Ort ist,
 - b) die Stromversorgung sichergestellt ist,
 - c) ein Ersatzspielberichtsbogen für den Notfall zur Verfügung steht.
- 3.6.2 Bei der Verwendung von SAMS-Score sind Eintragungen zum Hörspielen im Feld Bemerkung **NICHT** notwendig.
- 3.6.3 Der SAMS-Ticker ist an den Spieltagen verpflichtend zu nutzen. Eine entsprechende Internetverbindung ist vorzuhalten.

3.7 Tabletnutzung in der RLNW

Gemäß Beschluss des gemeinsamen Ausschusses vom 25./ 26.04.2025 in Münster hat jeder RL-Verein an Spieltagen drei Tablets vorzuhalten, die der Unterstützung der Schiedsrichter dienen. Alle RL-Vereine, ausgenommen etwaige Absteiger aus der DLW, erhalten für die Beschaffung einen einmaligen Zuschuss von 200 €. Es erfolgt dann eine Verrechnung mit der SR-Pauschale.

3.8 Mannschaftsaufstellungskarten

- 3.8.1 Bei allen Pflichtspielen ist die Verwendung von Mannschaftsaufstellungskarten verbindlich.
- 3.8.2 Die Mannschaftsaufstellungskarten sind vom Gastgeber zu stellen.

3.9 Offizieller Rahmen an Spieltagen

- 3.9.1 Die Mannschaften und Schiedsrichter werden vor Spielbeginn den Zuschauern durch einen DJ/ Hallensprecher (wenn vorhanden) oder alternativ durch den Heimtrainer/ ein Mitglied des Ausrichters vorgestellt.
- Bei Vorstellung der Mannschaften begrüßen diese auch das Schiedsgericht am Netz. Nach der Vorstellung begeben sich die Schiedsrichter zum Anschreibertisch und begrüßen die Offiziellen der beiden Teams. Währenddessen begrüßen sich die beiden Mannschaften gegenseitig am Netz.
- 3.9.2 Nach dem Spiel stellen sich die Spieler an den Grundlinien auf. Die Trainer bestimmen den MVP der jeweils anderen Mannschaft. Jeder Heimverein reicht zur Medaille noch ein kleines Präsent.

3.10 Ergebnismeldung

Die Gastgeber sind verpflichtet, die Spielergebnisse innerhalb von 2 Stunden nach Spielende über das SAMS-Portal zu veröffentlichen.

3.11 Pause zwischen 2. und 3. Satz

Wünscht der Gastgeber eine Pause von 10 Minuten zwischen dem 2. und 3. Satz, so hat er dies spätestens eine Stunde vor Spielbeginn beim 1. Schiedsrichter anzumelden. Auch die Gastmannschaft ist rechtzeitig zu informieren.

3.12 Anzahl Spieler

Abweichend von Regel 4.1.1 der Offiziellen Volleyball-Spielregeln kann sich eine Mannschaft aus bis zu 14 Spielern zusammensetzen. Abweichend von Regel 19.1.1 der Offiziellen Volleyball-Spielregeln muss für den Fall, dass 13 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, mindestens ein Libero benannt werden. Falls 14 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, müssen zwei Liberos benannt werden.

§ 4 Spielberechtigung

4.1 Spielerpässe

Es sind ausschließlich ePässe im Zuständigkeitsbereich des NWVV als Spielerlizenz zugelassen. Diese ePässe haben dem aktuellen Stand, also den aktuell in SAMS eingetragenen Angaben, zu entsprechen.

Spätestens 3 Wochen vor Saisonbeginn müssen mindestens 6 Spieler(Lizenzen) der jeweiligen Mannschaft zugeordnet sein. Ist eine Pokalteilnahme vor Beginn der Spielserie geplant, sind die Spieler(Lizenzen) dementsprechend vorher zuzuordnen.

Die Zuordnung der Spielerlizenzen zu den einzelnen Mannschaften und Spielklassen hat fristgerecht durch den Verein zu erfolgen. Zum jeweiligen Stichtag hat der Staffelleiter diese Zuordnung zu überprüfen.

Bei Pokalspielen und Meisterschaften müssen die ePässe ohne Ausnahme vorliegen.

Der Ausdruck der ePässe hat im DIN A4-Format (schwarz/ weiß oder farbig) zu erfolgen. Die Daten im ePass müssen vollständig sein und der Richtigkeit entsprechen - ePässe ohne aktuelles Passfoto (Gültigkeit 1 Jahr), Werbung bzw. Unterschrift sind nicht zulässig.

Für nichtdeutsche Spieler **aller Spielklassen**, die unter *Staatsangehörigkeit* **NICHT** Deutschland im ePass eingetragen haben, ist die ‚Erklärung für nichtdeutsche Spieler‘ der Lizenz in SAMS zuzuordnen.

Ist für diese Spieler unter *Ursprungsverband* ebenfalls **NICHT** Deutschland eingetragen, muss sich der Spieler mit dem DVV in Verbindung setzen und ggf. ein Transferzertifikat (ITC) beantragen. Der Lizenz ist dann in SAMS das ITC UND die ‚Erklärung für nichtdeutsche Spieler‘ zuzuordnen.

Fehlen o. g. Vorlage(n), darf für einen nichtdeutschen Spieler **KEINE** Spielberechtigung ausgestellt werden!

Das Höher spielen eines Spielers aus einer unteren Spielklasse ist ab dem 3. Spiel in der Regionalliga erlaubt.

4.2 Startgeld / Kostenvorauszahlungen

4.2.1 Ein Startgeld wird vom VSA nicht erhoben.

4.2.2 Zur Deckung der in der Regionalliga anfallenden Kosten (Schiedsrichter (2300,- EUR pro Mannschaft), DVV-Homepage für Dritte-/ Regionalliga, MVP-Wahlen und Support (200,- EUR) sind die Vereine verpflichtet, pro RL-Mannschaft eine Kostenumlage in Höhe von 2.500,- EUR an den Deutschen Volleyball-Verband zu leisten. Dieser Betrag wird vom DVV, welcher auch die Kontoverwaltung für die Regionalliga Nordwest innehat, über zwei Intervalle (am 1.8. und am 1.12.) in Rechnung gestellt und 3 Wochen später per Lastschrift eingezogen. Zuvor ist dafür ein SEPA-Mandat zu erteilen. In der Regionalliga der Herren erhöht sich aufgrund der 12er Staffelfstärke die Pauschale um 400 € auf 2.700,- EUR.

4.3 Trainerlizenzen

4.3.1 Gemäß Regionalligaordnung (Anlage 3 zur Bundesspielordnung) ist festgelegt: Ein Trainer einer Mannschaft der Regionalligen muss eine B-Lizenz besitzen. Inhaber einer C-Trainerlizenz (im Zuständigkeitsbereich des NWVV = C-Trainer Leistungssport), die sich in der Ausbildung zum B-Trainer befinden, werden einmalig bis zum Abschluss dieser Ausbildung zugelassen (höchstens bis zu 2 Jahre). Der Trainer muss alleinverantwortlich nach innen und außen erkennbar das Training und Coaching der Regionalligamannschaft leiten.

Die gültige Trainerlizenz ist bei jedem Pflichtspiel vorzulegen. Bei Verstößen gegen diese Vorgabe wird vom Staffelleiter ab dem dritten Mal der Nichtvorlage zum Spiel eine Geldstrafe von 20,- EUR verhängt. Für jede weitere Abwesenheit erfolgt eine Erhöhung um jeweils 20,- EUR je Spiel. Auf begründeten Antrag kann innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren eine Ausnahme für ein Spieljahr durch den VSA genehmigt werden. Hierfür wird eine Gebühr von 500,- EUR erhoben. Der einzusetzende Trainer ist gemäß Meldeformular zu benennen.

4.3.2 Co-Trainer: Abweichend der Int. Spielregeln (Punkt 5.3: Co-Trainer) kann ein Trainer auf Antrag seine Aufgaben an den Co-Trainer übergeben, wenn er selber als Spielertrainer fungiert. Dazu übergibt der Trainer seine sämtlichen Rechte und Pflichten für die gesamte Spielzeit an den Co-Trainer. Dieser Sachverhalt ist im Spielberichtsbogen unter Bemerkungen einzutragen.

4.3.3 Der Trainer ist in SAMS verpflichtend vor Beginn der Saison einzutragen und an den Spieltagen entsprechend im eScore auszuwählen. Bei einem Trainerwechsel kann dies während der Saison angepasst werden. Verpflichtend hat weiterhin eine Mitteilung per Mail an die Staffelleitung zu erfolgen.

4.4 Mannschaftsnachweis

Gemäß Regionalligaordnung (Anlage 3 zur Bundesspielordnung) muss der Verein mit mindestens

a) einer Mannschaft am allg. Spielbetrieb einer niedrigeren Spielklasse und

b) mit einer Jugendmannschaft an den Jugendmeisterschaften (U20, U18, U16 nach Maßgabe der JSpO) bzw. Spielrunden der Leistungsklassen des jeweiligen Landesverbandes teilzunehmen. Statt einer U20, U18 oder U16 Mannschaft kann der Verein auch jeweils mit zwei U14, zwei U13 oder je eine aus U14 und U13

oder drei U12 Mannschaften an den Jugendmeisterschaften teilnehmen. Der Nachweis zählt nur dann, wenn ein Spieler einer Altersklasse nicht auch in einer zweiten nachweispflichtigen Altersklasse gemeldet ist.

Die Mannschaften nach Buchstabe a) und b) müssen gleichen Geschlechts wie die Regionalliga-Mannschaft sein.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird eine Ordnungsstrafe zu a) von 750,- EUR bzw. zu b) von 1000,- EUR ausgesprochen. Erfolgt der Nichtnachweis im Wiederholungsfall innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren, wird die Spielberechtigung für die Regionalliga a) nicht erteilt oder b) nach Meldung und Nichtteilnahme oder Ausschluss an den Meisterschaftsspielen, entzogen.

§ 5

Sonstiges

5.1 Witterungsbedingter Nichtantritt

Ein witterungsbedingter Nichtantritt einer Mannschaft ist dem Ausrichter sowie dem zuständigen Staffelleiter und dem Schiedsrichtereinsatzleiter mitzuteilen (s. Kontakte im SAMS-System). An Samstagen spätestens bis 10.00 Uhr bzw. bei Spieltagen am Sonntag am Abend zuvor bis 21.00 Uhr. Bei Nichterreichbarkeit ist der zuständige Spielwart zu informieren über die Vertretbarkeit des witterungsbedingten Nichtantritts entscheidet der Staffelleiter.

5.2 Anschriften

Änderungen von Anschriften sind umgehend im Sams-Portal zu aktualisieren.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom VSA am 3.5.2004 verabschiedet und am 8.5.2005, 13.5.2006, 5.5.2007, 17.5.2008, 16.5.2009, 17.5.2010, 18.1.2011, 12.9.2013, 20.5.2014, 8.6.2015, 28.11.2016, 20.5.2017, 5.5.2018, 18.5.2019, 30.5.2020, 12.05.2021, 1.6.2022 und 26.05.2025 geändert.